Claudius von Schwerin und die deutsche Rechtsgeschichte

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **25 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-75681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Miszellen — Mélanges.

Claudius von Schwerin und die deutsche Rechtsgeschichte.

von *Hans Fehr.*

Als Karl von Amira im Jahre 1897 den «Grundriß des germanischen Rechts» herausgab, ahnte er nicht, welch' ungeheure Wirkung sein Buch haben werde. Mit einem Schlage war die deutsche Rechtsgeschichte zur germanischen Rechtsgeschichte erweitert worden. Die Forschung sah sich auf viel breitere Basis gestellt. Fortan sollten auch die skandinavischen Rechte (Schweden, Dänemark, Norwegen und Island) sowie die angelsächsischen Quellen zur Ergründung des alten Rechts herangezogen werden. Auf dem Wege der Rechtsvergleichung, unter Heranziehung aller Denkmäler germanischen Geistes, sollte ein germanisches «Urrecht» wissenschaftlich gewonnen werden. Denn keine einzige alte Quelle vermittelt uns, in ihrer Isolierung gesehen, ein solches Urrecht.

Jakob Grimm hatte in seinen «Rechtsaltertümern» (1828) den neuen Gedanken vorgearbeitet. Auch Wilh. Ed. Wilda stellte sein «Strafrecht der Germanen» (1842) auf diese breite Grundlage. Aber im allgemeinen dominierte immer noch die deutsche Rechtsgeschichte, z. B. in den Monumentalwerken von Heinrich Brunner und Richard Schröder.

Unterdessen machte aber die Methode von Amira Schule. Der große Forscher hatte in München ein Seminar errichtet, in dem er die Studenten in das Wesen der nordischen Rechtswelt einführte und vor allem die nordische Rechtssprache pflegte. Denn ohne gründliche Kenntnis des Alt-Nordischen (und Angelsächsischen) war an die Erweiterung der Rechtsgeschichte nicht zu denken. Hier begannen die großen Schwierigkeiten. Auf sprachlichen Gebieten liegen sie. Schwer sind sie zu bewältigen.

An diesem Punkte setzte die Lebensarbeit von Schwerins ein. Er erkannte mit feinem Spürsinn die neue Aufgabe, begab sich nach München und wurde der bedeutendste Schüler Karl v. Amiras. Er beherrschte das Altnordische wie kein zweiter der jüngeren Rechtshistoriker. Das bewies er durch eine Reihe kleinerer und größerer Monographien (etwa: Die altgermanische Hundertschaft, 1907, oder Zur altschwedischen Eideshilfe 1919), durch unzählige, scharfsinnige Rezensionen (vor allem in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung), durch seine «Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete», 1922 (hauptsächlich methodisch sehr wertvoll) und durch seine «Germanische Rechtsgeschichte, Ein

Grundriß» 1936. Aus allen Arbeiten leuchtet die gründlichste Sprach- und Rechtskenntnis hervor. Es ist leicht verständlich, daß Schwerin oft seinen Spott ausschüttete über jene Rechtshistoriker, die am Altnordischen nur nippten, die sich in jenem Sprachkreise nur umsahen, um da und dort ein altnordisches Zitat anzubringen und damit als Kenner der skandinavischen Sprachen zu erscheinen. Und deren gab es viele!

Es ist anzunehmen, daß die Werke von Amiras und von Schwerins mit die Ursache dafür sind, daß seit etwa 10 Jahren an den deutschen Universitäten das Lehrfach der deutschen Rechtsgeschichte völlig verändert wurde. Gegenwärtig wird im Reiche germanische Rechtsgeschichte vorgetragen, und zwar öffentliches Recht sowie Privatrecht in einer Vorlesung. Dieses Kolleg schließt aber mit rund 1500, d. h. mit der Aufnahme des römischen Rechts ab. In einem anderen Semester doziert der Lehrer Deutsche Verfassungsgeschichte, die ganze Neuzeit umspannend bis in unsere Tage hinein (vgl. etwa Adolf Zycha, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit 1937). Also eine ganz andere Stoffeinteilung als bei uns in der Schweiz, wo deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte (öffentliches Recht) und deutsches Privatrecht (private Rechtseinrichtungen) immer noch in getrennten Vorlesungen erscheinen, jedoch die ganze Zeitspanne, von Tacitus bis zur Gegenwart, in sich schließend. Ich halte unsere Methode für die bessere; denn es ist wichtig, dem Studenten die ganze Rechtsentwicklung vor Augen zu führen und nicht eine Cäsur zu machen um das Jahr 1500. Ein plötzliches Abreißen des geschichtlichen Fadens hinterläßt beim Studenten ein Unbehagen. Zudem stehen um 1500 viele Rechtseinrichtungen mitten in der Entwicklung, und es erscheint ganz willkürlich, ihre Genesis abzubrechen. Ich halte es für möglich, daß Schwerin die neue Lehrmethode auch nicht restlos befriedigte. Er hat nämlich (abgesehen von der gewissenhaften Neubearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte von Heinrich Brunner) ein Buch über «Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte» (1. Aufl. 1934, 2. Aufl. 1941) herausgegeben, in dem er den Gang der Dinge von den Anfängen bis in die neuste Zeit hinein verfolgt. Und er schreibt selbst im Vorwort: «An einzelnen Stellen des neuzeitlichen Abschnittes ist auch der unmittelbaren Gegenwart gedacht, im Widerspruch zu dem verbreiteten Grundsatz, daß die geschichtliche Darstellung an deren Schwelle zu enden habe.» Das spricht eine deutliche Sprache. Das ist eine Auffassung, die auch ich in meiner deutschen Rechtsgeschichte zu Wort kommen ließ.

Noch auf einem zweiten Wege folgte Claudius v. Schwerin den Spuren seines Lehrers. Karl v. Amira war einer der ersten, welche den hohen Wert der bildlichen Rechtsdarstellungen erkannte. Er war ein Vorkämpfer der Rechtsarchäologie. Er wußte, welch' klärende Aufgabe ihrer wartete. Mit guter Einfühlung in das Wesen der alten Miniaturen gab er die berühmte Bilderhandschrift des Sachsenspiegels

heraus, die in Dresden liegt. Auch andere Studien auf diesem Gebiete zeugten von seinem großen Wissen. Besaß er doch selbst in München die schönste Bildersammlung rechtsarchäologischen Inhalts, die ich einsehen durfte, bevor ich das «Recht im Bilde» schrieb. Wo mag sie heute sein?

Von diesen Darlegungen beeinflußt, faßte Schwerin den Entschluß, ein umfassendes Werk herauszugeben. Er nennt es: «Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts.» Und in Anerkennung der Verdienste und der wichtigen Vorarbeiten seines Lehrers nennt er als Herausgeber nicht nur sich, sondern auch Karl v. Amira.

Der 1. Teil, 1943 erschienen, gibt eine Einführung in die Rechtsarchäologie, von Schwerin allein bearbeitet. Es ist ein Buch mit feinsten Unterscheidungen und feinsten Gliederungen. Mit größter Umsicht ist alle einschlägige Literatur eingearbeitet. Wer einzelne Dinge nachschlagen will, wie etwa über Bahrrecht, über Fahne, Fesseln, Hausmarken, Steinkreuz, Viehzeichen, Zweikampf etc., findet zuverlässigen Aufschluß. «Auf diese Einführung sollen noch zwei Teile folgen. Der eine wird das «Kritische Verzeichnis» enthalten, der andere eine möglichst vollständige Wiedergabe rechtsarchäologischer Darstellungen, vor allem in juristischen Handschriften und Drucken, mit Erläuterungen, für die in dem Verzeichnis selbst wesentliche Vorarbeiten K. v. Amiras schon vorliegen», sagt der Verfasser im Vorwort.

Nun steht das großgedachte Werk verwaist da. Unser Gelehrter fiel einem Bombenangriff zum Opfer. Seine Frau, der er einstens seine germanische Rechtsgeschichte gewidmet hatte, erlitt das gleiche Schicksal. Wer wird ihn ersetzen können? Wer wird imstande sein, das breitangelegte Werk fortzuführen? Das glänzende Zweigestirn Amira-Schwerin wird in dieser Leuchtkraft nie mehr auferstehen. Aber dessen Strahlen wirken in weite Jahrzehnte fort und fort.

Die Liste der Hauptarbeiten des Dahingegangenen wäre unvollständig, würde ich seine wichtigen Quellenausgaben ungenannt lassen. Im Jahre 1918 publizierte er die Volksrechte der Saxen und der Thüringer in mustergültiger Weise. (Leges Saxonum et Leges Thuringorum.) Als die Akademie für Deutsches Recht sich entschloß, die Germanenrechte in Text und Übersetzung herauszugeben, wurde Schwerin eine schwierige Aufgabe übertragen. Er sollte die «Dänischen Rechte» und die «Schwedischen Rechte» (Älteres Westgötalag, Uplandslag) bearbeiten. 1935 und 1938 vollendete er das heikle Opus und zwar in vorbildlicher Art und Weise (Germanenrechte Bd. 7 und 8). Freilich gab er nur die Übersetzungen heraus. Offenbar fand die Akademie, daß sich zu wenig Leser finden würden, die des Altnordischen mächtig waren. Und ich glaube, sie hatte Recht. Dem Herausgeber ist es gelungen, eine kernige Übersetzungssprache zu gestalten. Das war nicht leicht, wenn wir bedenken (um mit den Worten Schwerins zu reden), daß die Schwierigkeiten vor allem in der Sprache lagen, die «keine gehobene Sprache ist und nicht die der Literatur, sondern die tägliche Sprache des

Bauern, die auch in der Niederschrift die Spuren des mündlichen Vortrags nicht abgestreift hat.» (So für das schwedische Recht. Ähnliches gilt für die dänischen Rechte.)

Es war für den Verstorbenen eine Freude und ein Gewinn, an die Universität zurückzukehren, an der er sich 1907 habilitiert hatte: nach München. Ich bin überzeugt, daß die anderen Hochschulen, an denen er wirkte, Berlin, Straßburg und Freiburg i. Br., nicht dieselbe Anziehungskraft hatten wie die Stadt an der Isar. Dort gehörte er hin. Dort mußte er wirken. Dort war er berufen, die deutsch-germanische Tradition seines verehrten Lehrers weiterzuführen. Dort hat er sich selbst und Karl von Amira das schönste Denkmal gesetzt.